



Gemeinde Bisingen
Zollernalbkreis

Neufassung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.12.2012 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindegewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Doppelgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

Ferner kann auf einem Friedhof der Gemeinde Bisingen bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat. Insbesondere dann, wenn die Person die Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen der Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a.) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bisingen; er umfasst das ehemalige Gebiet von Bisingen.
- b.) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steinhofen; er umfasst das Gebiet von Steinhofen.
- c.) Bestattungsbezirk des Friedhofs Thanheim; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Thanheim.
- d.) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wessingen; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Wessingen.
- e.) Bestattungsbezirk des Friedhofs Zimmern; er umfasst das Gebiet des Ortsteils Zimmern.

(4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 1a Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.

(4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Einzelgräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Doppelgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf von Sonnenauf-, bis Sonnenuntergang betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b.) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c.) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d.) Tiere mitzubringen oder zu füttern, ausgenommen Blindenhunde,
- e.) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f.) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g.) Druckschriften zu verteilen,
- h.) jede missbräuchliche oder übermäßige Benutzung der Bewässerungseinrichtungen,
- i.) ohne Auftrag der Angehörigen und der Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren.

(3) Ausnahmen zu den in Absatz 2 stehenden Regelungen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

(5) Beim Verlassen des Friedhofes sind die Friedhofstore zu schließen.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Durchführung der Tätigkeiten ist nur werktags (montags bis freitags) von 7:00 – 17:00 Uhr gestattet. Während einer Bestattung / Trauerfeier sind gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagt. Ausnahmen können im Einzelfall nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben eine für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen im Einvernehmen mit der Gemeinde gelagert werden. Die Gemeinde ist hierüber im Voraus schriftlich zu benachrichtigen. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; es finden § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Doppelgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen. Meldepflichtig ist die sich aus § 31 des Bestattungsgesetzes ergebende Person.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt.

(3) Bestattungen sind samstags nur in begründeten Ausnahmefällen und nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, falls die planmäßige Bestattung auf einen Feiertag fallen würde, oder eine planmäßige Bestattung aufgrund eines erhöhten Sterbeaufkommens und/oder einer zu langen Wartezeit nicht möglich ist.

§ 6 Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(2) Särge aus Tropen-/ Hartholz (z. B. Eiche) oder sonstigem schwerverrottbarem Holz, Metall oder anderem schwerverrottbarem Material dürfen nicht verwendet werden. Die Särge dürfen nicht mit Kunststoffen ausgeschlagen sein, die nicht oder nur schwer verrottbar sind. Werden Leichen aus dem Ausland überführt, darf der Zinksarg in dem sich der Verstorbene befindet, nicht zur Bestattung verwendet werden. Eine Umbettung in einen Sarg aus einem geeigneten Material ist zwingend erforderlich.

(3) Die Bestattung konservierter Leichen ist nicht gestattet.

(4) Urnen aus Hartholz (z. B. Eiche) oder sonstigem schwerverweslichem Holz, Metall oder anderem schwerverweslichen Material dürfen für Erdgrabstätten nicht verwendet werden. Es empfiehlt sich die Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführung der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätten, die Überführung der Urnen zum Beisetzungsfriedhof.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeiten der Leichen beträgt auf den Friedhöfen Bisingen, Steinhofen, Wessingen und Zimmern 25 Jahre, in Thanheim 30 Jahre. Bei Kindern, die vor der Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind und bei Aschen beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur

bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab oder aus einem Urneneinzelgrab in ein anderes Urneneinzelgrab sind innerhalb der Gemeinde sowie innerhalb der jeweiligen Friedhöfe nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Einzelgrab oder einem Urneneinzelgrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Doppelgrab oder einem Urnendoppelgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Einzelgrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Die Gemeinde lässt Umbettungen durch ein geeignetes Unternehmen durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen müssen in der Zeit zwischen Oktober bis April durchgeführt werden.

(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Dies findet keine Anwendung, sofern ein Verschulden der Gemeinde vorliegt.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Reihenräber

- a.) Einzelräber zur Bepflanzung,
- b.) Raseneinzelräber,
- c.) Urneneinzelräber,
- d.) Kinderräber,
- e.) Einzelnischen in Urnenstelen und Urnenwänden,

Wahlgräber

- f.) Doppelgräber,
- g.) Rasendoppelgräber,
- h.) Rasendoppeltiefgräber (nur auf dem Friedhof Bisingen),
- i.) Urnendoppelgräber,
- j.) Doppelnischen in Urnenstelen und Urnenwänden,

Sonstige:

- k.) anonyme Urnengemeinschaftsstätte (nur auf dem Friedhof Bisingen),
- l.) Ehrengräber (Gräber der Ehrenbürger der Gemeinde Bisingen).

Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind doppeltiefe Gräber derzeit nur auf dem Friedhof Bisingen zugelassen. Bei Bedarf sind Ausnahmen in begründeten Fällen auch auf anderen Friedhöfen zulässig.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabreservierungen sind nicht möglich.

(6) Grabstätten – mit Ausnahme von Urnengrabstätten – dürfen nur bis zu 50 % der Gesamtgrabfläche mit wasserundurchlässigen Materialien (eigene Umrandung, Grabstein und Fundament) bedeckt werden.

§ 11 Einzelgräber

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Bei Umbettungen ist auf entsprechenden schriftlichen Antrag auch die Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne konkreten Bestattungsfall möglich. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- a.) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- b.) wer sich dazu verpflichtet hat,
- c.) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

- a.) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b.) Einzelgrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Einzelgrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Es kann zusätzlich maximal eine Urne in ein bereits belegtes Einzelgrab beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen von 15 Jahren gewahrt wird. Die Erstbestattung ist zwingend als Erdbestattung durchzuführen.

(4) Ein Einzelgrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Doppelgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Doppelgräber

(1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Diese muss das 60ste Lebensjahr vollendet haben. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nutzungsrechte an Doppelgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren in allen Bezirken verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Doppelgräber werden der Reihe nach zugeteilt.

(3) Das Nutzungsrecht des Doppelgrabes entsteht mit vollständiger Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Doppelgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Einzelgräber entsprechend anzuwenden. Bis zur vollständigen Bezahlung der Grabnutzungsgebühr ist eine weitere Belegung des Doppelgrabes ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Ist innerhalb der Nutzungszeit eine weitere Bestattung vorgesehen und übersteigt die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit, so wird die Nutzungszeit um die Differenz aus Ruhezeit und verbleibender Nutzungszeit für das Grab verlängert, indem das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen wird. Die Regelungen über die Erhebung von weiteren Gebühren bleiben hiervon unberührt.

(6) Doppelgräber können zweistellige Einfach- oder einstellige Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a.) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b.) auf die Kinder,
- c.) auf die Stiefkinder,
- d.) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e.) auf die Eltern,
- f.) auf die Geschwister,
- g.) auf die Stiefgeschwister,
- h.) auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen, sofern sich diese durch schriftliche Erklärung damit einverstanden erklärt.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Doppelgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Anteilige Grabgebühren werden dabei nicht zurückerstattet.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die ordnungsgemäße Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Doppelgräbern können auch zusätzlich zu den zwei Erdbestattungen zwei Urnen beigesetzt werden. Als Erstbelegung ist eine Erdbestattung zwingend vorgeschrieben. Satz 1 gilt entsprechend auch für doppeltiefe Gräber. Es können zusätzlich maximal zwei Urnen in ein bereits vorhandenes Doppelgrab beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen von 15 Jahren innerhalb der Ruhezeit der Zweitbestattung gewahrt wird.

(13) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a.) bei Zeitablauf,
- b.) wenn ein Doppelgrab durch Umbettung frei geworden ist.

§ 13 Raseneinzel- und Rasendoppelgräber

- (1) Auf allen Friedhöfen in Bisingen, Steinhofen, Thanheim, Wessingen und Zimmern werden Raseneinzel- und Rasendoppelgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Raseneinzel- und Rasendoppelgräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe durch die Gemeinde unterhalten wird.
- (3) Auf den Rasengrabfeldern ist die Aufstellung eines Grabmals gestattet. Rasengräber sind Grabfelder ohne Bepflanzung und Pflanzring.
- (4) Das Bepflanzen der Grünflächen bei der Grabstätte ist nicht gestattet. Blumenschmuck, Kerzen u. ä. dürfen an den hierfür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Das Anbringen einer bodenebenen Platte vor dem Grabmal wird für diesen Zweck gestattet. Diese darf die Maße 30 cm mal 40 cm nicht überschreiten.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber (§§ 11 und 12) entsprechend für Raseneinzel- und Rasendoppelgräber.

§ 14 Urneneinzel- und Urnendoppelgräber

- (1) Urneneinzel- und Urnendoppelgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnendoppelgrab können maximal 2 Urnen beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich eine weitere Urne beigelegt werden, sofern die Nutzungszeit nicht überschritten wird.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend für Urnenstätten.
- (4) Auf dem Friedhof Bisingen sind Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne das Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt. Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. darf nur an dem hierfür vorgesehenen Platz niedergelegt werden (Gedenkstein). Die Mitarbeiter der Gemeinde sowie zur Verrichtung bestellte Unternehmen sind befugt, unsachgemäß abgelegten Grabschmuck zu entfernen.
- (5) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§15 Urnenstelen und Urnenwände

(1) Urnenstelen und Urnenwände sind Aschengrabstätten mit Einzel- und Doppelnischen. Die Belegungszeit der Einzelnische entspricht der Ruhezeit und die Nutzungszeit der Doppelnische beträgt 30 Jahre. Reicht die Nutzungszeit bei der Doppelnische nicht aus, um die Ruhezeit der zweiten Urne abzudecken, wird die Nutzungszeit bis zum Ende der Ruhezeit dieser Asche verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden die Urnen aus den Nischen in einer anonymen Urneneinzelgrabstätte auf dem jeweiligen Friedhof beigesetzt.

(2) In einer Nische können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Für Bestattungen in Urnenstelen und Urnenwänden sind Urnen aus nicht verrottbarem Material nicht zugelassen.

(4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Urnenmauer auf dem Friedhof Zimmern.

(5) In Urnenstelen/Urnenwänden/Urnenmauern dürfen ausschließlich Aschen von Verstorbenen bestattet werden, die ihren Wohnsitz zuletzt im jeweiligen Bestattungsbezirk des betreffenden Friedhofes hatten, soweit daran keine anderweitigen Nutzungsrechte bestehen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die jeweils festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Sie sind so zu gestalten, dass sie sich in das bereits bestehende Bild des Friedhofes einfügen.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 3 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a.) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
- b.) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- c.) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- d.) ein auf das Grabmal angebrachtes Lichtbild darf höchstens 10 cm hoch und 10 cm breit sein.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- a.) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck die Höher sind als 20 cm,
- b.) mit Farbanstrich auf Stein,
- c.) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- d.) die Rückschlüsse auf Nationalität oder politische Einstellung zulassen.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a.) auf einstelligen Grabstätten/Einzelgräbern (Reihengräber) bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
- b.) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten/Doppelgräbern (Wahlgräber) bis zu 1,0 m² Ansichtsfläche

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a.) auf einstelligen Urnengrabstätten/Urneneinzelgräbern nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- b.) auf mehrstelligen Urnengrabstätten/Urnendoppelgräbern bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche.
- c.) liegende Grabmale sind bis zu einer Größe von maximal 50 % der Graboberfläche (inkl. der eigenen Grabumrandung).

- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Urnennischen/-wänden/-mauern dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nur an den hierfür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (11) Für Urnenstelen und -wänden gelten folgende Vorschriften:
- a.) An Urnenstelen und -wänden dürfen nur die vorhandenen Verschlussplatten zum Verschließen der Nischen verwendet werden.
 - b.) Inschriften sind nur als Gravur in angepassten Farbtönen zulässig.
 - c.) Aufgesetzte Schriften, Ornamente und Symbole sind nur in gedeckten Farben (bspw. Bronze) und einer angemessenen Größe zulässig.
 - d.) An Urnenstelen und -wänden darf kein Grabschmuck u. ä. angebracht werden. Blumenschmuck, Kerzen u. ä. dürfen bei Urnenstelen/Urnenwänden nur an den hierfür ausgewiesenen Plätzen abgelegt werden.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und jede wesentliche Veränderung - auch der sonstigen Grabausstattung - bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Errichtung und Entfernung von Grabmalen ohne Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie, sofern es einer augenscheinlichen Überprüfung Bedarf, vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können. Ob eine augenscheinliche Überprüfung notwendig ist, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Wird ein solcher festgestellt, wird der mit der Lieferung des Grabmales Beauftragte schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 20 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sofern durch die Gemeinde Grabmalfundamente erstellt werden, sind die Grabmale auf diesen aufzustellen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.

(2) Bei Einzelgrabstätten dürfen Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 120 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, bzw. der Verfügungsberechtigte. Kommt der Nutzungsberechtigte (bei Wahlgräbern) bzw. der Verfügungsberechtigte (bei Reihengräbern) seiner Pflicht, das Grab in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu halten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabpflege zwangsweise durchsetzen. Dabei ist sie insbesondere dazu befugt, Dritte mit der Pflege des Grabes zu beauftragen. Der Nutzungsberechtigte bzw. der Verfügungsberechtigte hat die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung von Grabmalen und Grabausstattungen

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Zur ordnungsgemäßen Räumung der Grabstätte zählt das Entfernen des Grabsteines mit Fundament, Einebnen und Einsäen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen vollständig zu entfernen. Die Gemeinde ist hierüber im Voraus zu informieren. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes gemäß § 22 Abs. 2 abzuräumen (§ 22 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend).

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 18) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken sowie die Bepflanzung mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern. Ansonsten darf die Bepflanzung 80 cm Höhe nicht überschreiten.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Einzelgrabstätten und Urneneinzelgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 25 Benutzung der Leichenhallen und der Friedhofskapellen

(1) Die Leichenhalle (Leichenzelle und Trauerhalle) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen besuchen.

(3) Die Friedhofskapellen dienen der Andacht der Toten. Jeder hat sich in den Friedhofskapellen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten, insbesondere infolge von Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 23 entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2:
 - a.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt oder füttert, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h). Druckschriften verteilt,
 - i.) die Bewässerungseinrichtungen missbräuchlich oder übermäßig benutzt,
 - j.) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, wesentlich verändert (§ 19 Abs. 1) oder entfernt (§ 22 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs.1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- a.) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b.) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist/sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person in nachstehender Reihenfolge:
 - a. Ehegatte oder Ehegattin
 - b. Lebenspartner oder Lebenspartnerin
 - c. Volljährige Kinder
 - d. Eltern
 - e. Großeltern
 - f. Volljährige Geschwister
 - g. Enkelkinder

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a.) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

b.) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Teil der Satzung.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 35 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 30. September 1987 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, 19.12.2012

Joachim Krüger
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	20,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	50,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	20,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	20,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	510,00 €
2.1.2	Personen unter 6 Jahren	200,00 €
2.1.3	Doppeltiefes Grab	785,00 €
2.1.4	Urnengrab	160,00 €
2.2	Grabnutzungsgebühren für Einzelgräber	
2.2.1	Einzelgrab	935,00 €
2.2.2	Kindergrab	445,00 €
2.2.3	Raseneinzelgrab	1.285,00 €
2.2.4	Urneneinzelgrab	455,00 €
2.2.5	Urneneinzelniche	820,00 €
2.2.6	Anonymes Urnengrab „Stilles Grab“	295,00 €
2.3	Grabnutzungsgebühren für Doppelgräber	
2.3.1	Doppelgrab, je Einzelstelle	945,00 €
2.3.2	Doppeltiefgrab	1.635,00 €
2.3.3	Rasendoppelgrab, je Einzelstelle	1.290,00 €
2.3.4	Rasendoppeltiefgrab	1.975,00 €
2.3.5	Urnendoppelgrab	915,00 €
2.3.6	Urnendoppelnische	1.215,00 €
2.3.7	Urnenbeilegung	200,00 €
3.	Verlängerungsgebühren für je 1 Jahr Bei abweichender Nutzungsdauer wird eine entsprechend anteilige Nutzungsgebühr erhoben	
3.1	Doppelgrab, je Einzelstelle	50,00 €
3.2	Doppeltiefgrab	85,00 €
3.3	Rasendoppelgrab, je Einzelstelle	67,00 €
3.4	Rasendoppeltiefgrab	100,00 €
3.5	Urnendoppelgrab	47,00 €
3.6	Urnendoppelnische	63,00 €
4.	Leichenhalle	
4.1	Trauerhalle	115,00 €
4.2	Leichenzelle	60,00 €
4.3	Trauerhalle + Leichenzelle	175,00 €
5.	Kostenersatz für Grabtrittplatten	
5.1	Einzelgrab	235,00 €
5.2	Doppelgrab	365,00 €
5.3	Raseneinzelgrab	165,00 €
5.4	Rasendoppelgrab	325,00 €
5.5	Urnengrab	120,00 €

Verfügung:

Veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Bisingen Nr. ____ am ____.

Anzeige an das LRA Zollernalbkreis am ____.

Bisingen, den

Joachim Krüger
Bürgermeister

